

23. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Hochschulabschluss waren im Jahr 2005 in den Ministerien unentgeltlich beschäftigt, und wie viele haben ein Entgelt bekommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 7. April 2006**

2005 wurden in den Bundesministerien 22 Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Hochschulabschluss beschäftigt. Die Praktika wurden im Rahmen eines Aufbau- bzw. Masterstudienganges, der Erstellung einer Dissertation oder einer Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit absolviert. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterfallen damit nicht dem Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes, so dass keine Vergütung gezahlt wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

24. Abgeordnete
Mechthild Dyckmans
(FDP)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den zeitlichen und finanziellen Aufwand der eingetragenen Genossenschaften hinsichtlich ihres Jahresabschlusses gemäß § 53 Abs. 2 GenG, und welche Unterschiede lassen sich in Bezug auf die Größen der eingetragenen Genossenschaften diesbezüglich erkennen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach
vom 7. April 2006**

Der Bundesregierung liegt statistisches Zahlenmaterial hierzu nicht vor. Grundsätzlich gilt, dass für Genossenschaften der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht anders ist als für jeden Kaufmann und jede Handels- oder Kapitalgesellschaft. Der konkrete Aufwand hängt von der Größe des Unternehmens und der Verschiedenheit der zu erfassenden Vorgänge ab. Auch der finanzielle Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses hängt insbesondere von der Größe der Genossenschaft und konkret von der Frage ab, wie viele Tage der genossenschaftliche Prüfungsverband für die Prüfung benötigt. Nach Angaben der Genossenschaftsverbände werden bei ganz kleinen Genossenschaften ein bis zwei Tage benötigt, bei ganz großen Genossenschaften mehrere Wochen.

25. Abgeordnete
Mechthild Dyckmans
(FDP)
- Inwiefern sind die aufzubringenden Kosten im Vergleich zu anderen Rechtsformen höher (vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossen-

schaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts der Bundesregierung, Bundesratsdrucksache 71/06 zu § 53 Abs. 3 GenG-E), und worauf ist dies zurückzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 7. April 2006

Die Kosten für die konkrete Jahresabschlussprüfung sind nicht höher als bei anderen Rechtsformen, auf die Antwort zur vorhergehenden Frage wird Bezug genommen. Genossenschaften sind jedoch, anders als andere Rechtsformen, zum Schutz der Interessen der Mitglieder und Gläubiger zusätzlich zu einer regelmäßigen Prüfung ihrer Einrichtungen, ihrer Vermögenslage und ihrer Geschäftsführung zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes verpflichtet. Hinzu kommt, dass Genossenschaften unabhängig von ihrer Größe zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet sind. Sehr kleine Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro müssen die Prüfung zwar nur alle zwei Jahre durchführen lassen – da aber dann die Jahresabschlüsse von zwei Jahren zu prüfen sind, sind die Kosten nur wenig geringer als bei einer jährlichen Prüfung. Demgegenüber sind kleine Kapitalgesellschaften (das sind gemäß § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs solche, die zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: 4,015 Mio. Euro Bilanzsumme; 8,03 Mio. Euro Umsatzerlöse; durchschnittlich 50 Arbeitnehmer) grundsätzlich nicht zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet (nur dann, wenn sie börsennotiert oder ein Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen sind). Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts sieht daher vor, kleine Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro ganz von der Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses auszunehmen.

26. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der geplanten Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Pauschalvergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 7. April 2006

Der beim freiberuflichen umsatzsteuerpflichtigen Berufsbetreuer verbleibende Anteil aus der Pauschalvergütung wird sich bei einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes auf 19 Prozent entsprechend mindern. Rein rechnerisch ergibt sich für den Stundensatz von 44 Euro eine Minderung um ca. 1 Euro. Das von der Bundesregierung beauftragte Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V., ISG, Köln, hat seine Forschungstätigkeit zur Evaluierung des Zweiten Betreuungrechtsänderungsgesetzes im Juli 2005 aufgenommen und überprüft auch die Auskömmlichkeit der Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer. In diesem Zusammenhang werden